



Deutscher Aero Club
Landesverband NRW e.V.

Ausbildungshandbuch

Ausbildungshandbuch

für

Privatflugzeugführer

Segelflugzeugführer

Freiballonführer

Registriert unter D – NRW 150 FCL

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Ultraleichtflugzeugführer

Luftsportgeräteführer

Registriert unter Reg.-Nr. 2095

beim

Luftsportgerätebüro des DAeC

Herausgeber:

Deutscher Aero Club Landesverband NRW e.V. im Deutschen Aero-Club e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg

Postanschrift:

Postfach 10 0314, 47003 Duisburg

Tel.: 0203-77844-0

Fax: 0203-77844-44

www.aeroclub-nrw.de

Vorwort

Dieses Ausbildungshandbuch ist eine verbindliche Anweisung für die Vereine des DAeC LV NRW, die im Rahmen der dem DAeC LV NRW erteilten Ausbildungserlaubnis praktische und theoretische Ausbildung betreiben.

Hierbei handelt es sich um die von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilte Erlaubnis zur Ausbildung von Privatflugzeugpiloten und Segelflugzeugpiloten mit den entsprechenden Klassenberechtigungen und sonstigen Berechtigungen und der Ausbildung von Freiballonführern sowie der vom Luftsportgerätebüro des DAeC erteilten Ausbildungsgenehmigung zur Ausbildung von Ultraleichtflugzeugpiloten und anderen Luftsportgeräteführern. Es dient als Arbeitsunterlage für die Ausbildungsleiter und Ausbilder (Flug- und Theorielehrer), sowie für die in Ausbildung bzw. Weiterbildung befindlichen Vereinsmitglieder. Dem gesamten, in der Ausbildung tätigen Vereinspersonal, ist es zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist vom Vorstand und dem Ausbildungspersonal durch Unterschrift zu bestätigen.

Musterformblätter zur Verwendung bei Luftfahrtbehörden, beim DAeC LV NRW als Inhaber der Ausbildungserlaubnis und für die Datenerfassung im Vereinsbetrieb werden auf der Homepage des DAeC LV NRW bereitgestellt (www.aeroclub-nrw.de, Ausbildung, Formulare).

Des Weiteren enthält das AHB ein Adressenverzeichnis der wichtigsten zuständigen Behörden, weitere Anschriften sind in der AIP-VFR unter „GEN“ zu finden. Die Bestimmungen dieses Ausbildungshandbuches treten mit Wirkung zum 01.05.2003 in Kraft, sofern die Ausbildung nach dem 30.04.2003 begonnen wurde. Ansonsten ist die vorhergehende Fassung anzuwenden.

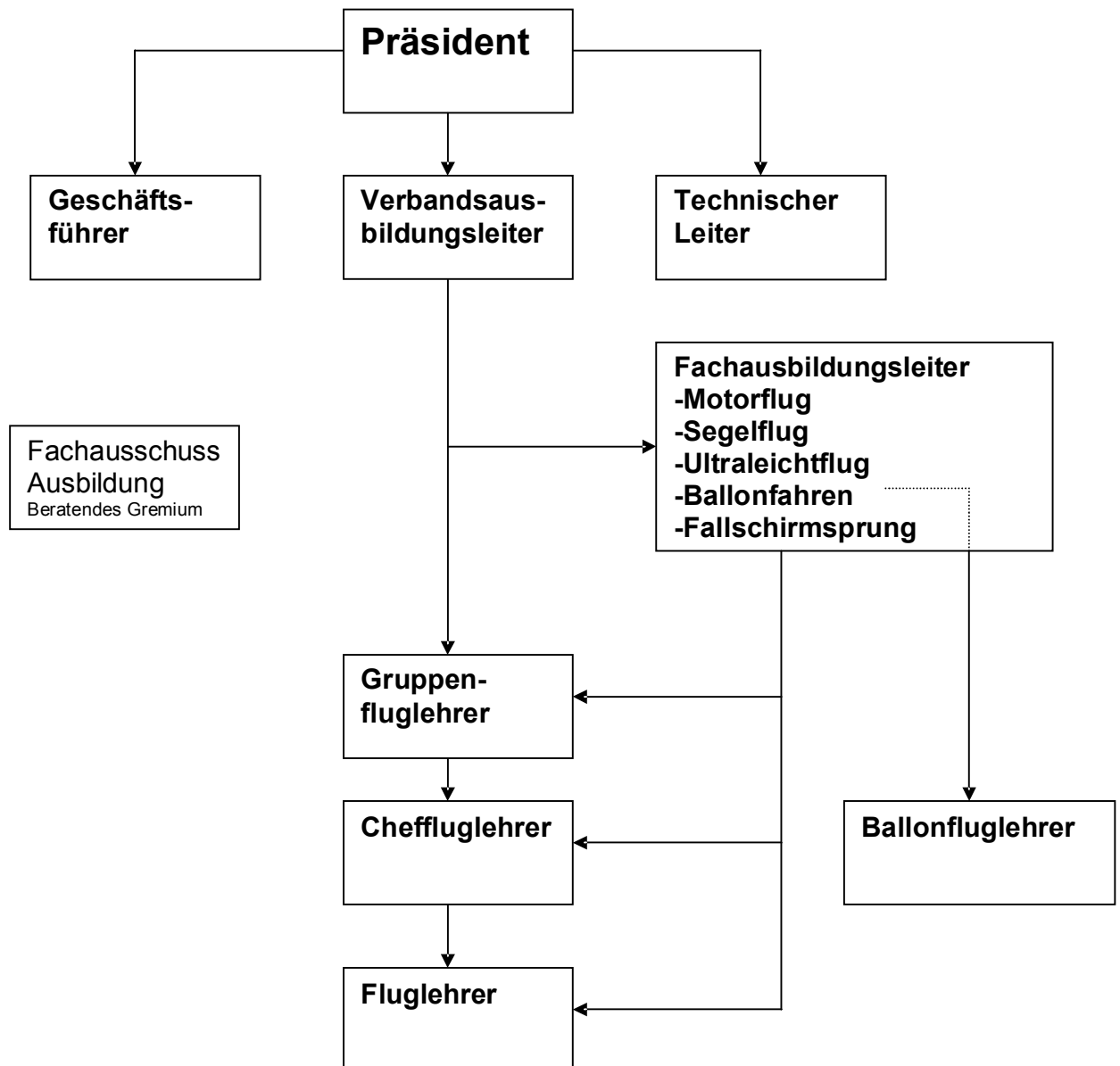
Duisburg, den 10. Oktober 2005
Deutscher Aero Club Landesverband NRW e.V.

gez. Dr. Heinrich-Wilhelm Kettler, Präsident

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	
1 Organisation des Ausbildungsbetriebs des DAeC LV NRW	7
1.1 Organigramm	7
1.2 Anschriften im Verbandsbereich (Ausbildungsbetrieb)	8
1.3 Anschriften von Behörden	9
1.4 Vorschriften des AHB	10
1.4.1 Allgemeines.....	10
1.4.2 Aufbewahrung, Berichtigung, Verteilung.....	10
1.4.3 Anweisung für die Berichtigung des Ausbildungshandbuches	10
1.4.4 Stammdaten des Vereinsausbildungsbetriebes	11
1.4.5 Bestätigung der Kenntnisnahme.....	12
2 Aufgaben und Verantwortung im Verbands- und Vereinsausbildungsbetrieb	13
2.1 Verbandsausbildungsbetrieb.....	13
2.1.1 Präsident	13
2.1.2 Verbandsausbildungsleiter.....	13
2.1.3 Fachausbildungsleiter	13
2.1.3.1 Fachausbildungsleiter Segelflug.....	14
2.1.3.2 Fachausbildungsleiter Motorflug	14
2.1.3.3 Fachausbildungsleiter Ultraleichtflug.....	15
2.1.3.4 Fachausbildungsleiter Ballonfahren	16
2.1.3.5 Fachausbildungsleiter Fallschirmsprung.....	16
2.1.4 Fachausschuss Ausbildung (FA-A) des DAeC LV NRW	17
2.1.5 Geschäftsführer	17
2.2 Vereinsausbildungsbetrieb.....	17
2.2.1 Vorstand	17
2.2.2 Cheffluglehrer.....	18
2.3 Fachpersonal im Verband.....	19
2.3.1 Gruppenfluglehrer	19
2.4 Fachpersonal im Verein	19
2.4.1 Fluglehrer	19
2.4.2 Theorielehrer	21
2.4.3 Schleppflugzeugführer	21
2.4.4 Startwindenfahrer.....	21
2.5 Prüfer	21
3 Verbandsausbildungsbetrieb.....	22
3.1 Fluglehrerausbildung	22
3.2 Kunstflugausbildung	22
3.3 Wolkenflugausbildung.....	22
3.4 CVFR-Ausbildung auf Flugzeugen und Reisemotorseglern.....	22

Inhalt	Seite
4 Vereinsausbildungsbetrieb	23
4.1 Zulassung	23
4.1.1 Entzug	23
4.1.2 Aufsicht und Überprüfung durch die zuständige Stelle der registrierten Einrichtung...23	23
4.2 Haftung.....	24
4.2.1 Verein bzw. Lehrberechtigter gegenüber dem DAeC LV NRW.....	24
4.2.2 Mitglied gegenüber Verein bzw. Ballonflugschüler gegenüber Lehrberechtigtem....	24
4.3 Versicherungen	24
4.3.1 Die Vereinshaftpflichtversicherung	24
4.3.2 Die Halter-Haftpflichtversicherung.....	24
4.3.3 Sitzplatz-Unfallversicherung	24
4.3.4 Fluglehrer - Haftpflichtversicherung.....	24
4.4 Ausbildungsgerät	25
4.5 Ausbildungsort	25
4.6 Theorie und Flugausbildung	26
4.6.1 Ausbildungsvorschriften.....	26
4.6.1.1 Ausbildungsvorschriften Motorflug	27
4.6.1.2 Ausbildungsvorschriften Segelflug	28
4.6.1.3 Ausbildungsvorschriften Aerodynamisch gesteuerte UL.....	29
4.6.1.4 Ausbildungsvorschriften Freiballonführer	30
4.6.1.5 Ausbildungsvorschriften Fallschirmsprung.	31
4.6.2 Erwerb von Flugfunkzeugnissen	31
4.6.3 Unterlagen der Bewerber	31
4.6.4 Schülermeldung	32
4.6.5 Ausbildungsnachweis	32
4.6.6 Flugbuch.....	32
4.6.7 Schriftlicher Flugauftrag.....	32
4.7 Prüfung und Erwerb der Lizenz	32
4.8 Unfälle und Störungen	33
5 Instandhaltung der in der Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge.....	34
6 Startgerät	34
6.1 Startwinden.....	34
6.2 Rettungsgeräte.....	34
7 Anhang	35
7.1 Registrierung.....	35
7.2 Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe.....	36
7.3 Anlage 1 Gruppenfluglehrer und Stellvertreter.....	37
7.4 Anlage 2 Übersicht Vereine, Fluglehrer und Geräte.....	38
8 http://www.aeroclub-nrw.de/ Ausbildung	39
9 Weitere Anlagen.....	40

1 Organisation des Ausbildungsbetriebs des DAeC LV NRW
1.1 Organigramm



1.2 Anschriften im Verbandsbereich (Ausbildungsbetrieb)

Präsident

Stefan Klett
Finkenweg 10
51588 Wipperfürth
Tel.: 02267-82582
Mobil: 0151-16773767
Stefan.klett@lsb-nrw.de

Verbands- ausbildungsleiter

Hubertus Huttel
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203-77844-15
huttel@aeroclub-nrw.de

Geschäftsführer

Gerhard Rademacher
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203-77844-12
rademacher@aeroclub-nrw.de

Fachausbildungsleiter Fallschirmsprung

Achim Schlacht
Frankensteiner Str. 10
40231 Düsseldorf
Tel.: 0211-218228
Achimschlacht@gmx.de

Technischer Leiter

Ulf Calsbach
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203-77844-22
pruefleitung@aeroclub-nrw.de

Fachausbildungsleiter Motor- und Segelflug

Hubertus Huttel
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203-77844-15
huttel@aeroclub-nrw.de

Fachausbildungsleiter Ballonfahren

Wilhelm Eimers
Ackerstr. 16
47199 Duisburg
Tel.: 02841-8585
wilhelmeimers@t-online.de

Fachausbildungsleiter Ultraleichtflug

Werner Höhn
Peter-Kraft-Str. 12
40882 Ratingen
Tel./Fax: 02102-154400
Mobil: 01706936982

1.3 Anschriften von Behörden

Bezirksregierung Düsseldorf

Anschrift:

Dezernat 26 Luftfahrt
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 475-0
Telefax: (0211) 475-
e-mail: vorname.name@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Anschrift:

Dezernat 26 Luftfahrt
Domplatz 6-7, 48128 Münster
Tel.: (0251) 411-0
Telefax: (0251) 411-2525
e-mail: vorname.name@bezreg-muenster.nrw.de

Luftsportgerätebüro des DAeC

Hermann-Blenk-Str. 28
33108 Braunschweig
Tel.: 0531-23540-61 09.00 – 12.00 Uhr
Fax: 0531-23540-66
e-mail: j.pechmann@DAeC.de

BFU – Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Hermann-Blenk-Str. 16
33108 Braunschweig

Tel. (0531) 35 48 - 0

Fax. (0531) 35 48 - 246

Webseite:

www.bfu-web.de

e-Mail:

box@bfu-web.de

Weitere Anschriften siehe AIP-VFR

1.4 Vorschriften des AHB

1.4.1 Allgemeines

Die Vorschriften dieses Ausbildungshandbuchs gelten für die Ausbildung aller erlaubten Luftfahrzeugführer- und Luftsportgeräteführer-Lizenzen. Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des Instandhaltungsbetriebshandbuches (IHB) des DAeC LV NRW e.V. als Luftfahrttechnischer Betrieb für die Instandhaltung von Ballonen, Motorflugzeugen, Motorseglern und Segelflugzeugen. Für Luftfahrzeuge mit anderem Wartungsvertrag gelten die Bestimmungen des zuständigen Luftfahrttechnischen Betriebs. Ergänzend gilt für den Bereich Ultraleicht das Ausbildungshandbuch des Luftsportgerätebüros des DAeCs sowie für den Bereich Fallschirmausbildung das Ausbildungshandbuch für die Ausbildung von Luftsportgeräteführern des DAeC.

1.4.2 Aufbewahrung, Berichtigung, Verteilung

Dieses AHB wird von dem Verbandsausbildungsleiter, den Fachausbildungsleitern, den Gruppenfluglehrern, den Cheffluglehrern und den teilnehmenden Lehrberechtigten (Ballon) aufbewahrt und stets auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kenntnisnahme des Ausbildungshandbuches ist von den Fachausbildungsleitern und den Cheffluglehrern durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

Flug- und Theorielehrer, Fluglehreranwärter und Technische Leiter sowie der Vereinsvorstand der im Rahmen der Erlaubnis zur theoretischen und praktischen Flugausbildung zugelassenen Vereine haben die Kenntnisnahme mindestens einmal jährlich in dem bei den Cheffluglehrern aufbewahrten Exemplaren des AHB durch Unterschrift zu bestätigen.

Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen des AHB werden durch den Verbandsausbildungsleiter herausgegeben. Sie müssen sofort im Berichtigungsverzeichnis, vermerkt und in Form eines Berichtigungsdienstes allen Haltern des Ausbildungshandbuchs unverzüglich mitgeteilt werden. Das Ausbildungshandbuch muss allen am Ausbildungsbetrieb beteiligten Personen jederzeit zugänglich sein (erste Verteilung per CD).

1.4.3 Anweisung für die Berichtigung des Ausbildungshandbuches

Die Berichtigung des Ausbildungshandbuches kann erfolgen durch:

- Hinzufügen neuer Seiten;
- Herausnahme von Seiten;
- Austausch von Seiten;
- Handschriftliche Berichtigung von Textstellen;

Verteilerliste:

Empfänger

Empfänger	Anzahl
Verbandsausbildungsleiter	1 x
Fachausbildungsleiter Segelflug	1 x
Fachausbildungsleiter Motorflug	1 x
Fachausbildungsleiter Ultraleichtflug	1 x
Fachausbildungsleiter u. Lehrberechtigte Ballonfahren	1 x
Fachausbildungsleiter Fallschirmsprung	1 x
Cheffluglehrer über Vereinsvorstand	1 x
Bezirksregierungen (Düsseldorf/Münster)	2 x

1.4.4 Stammdaten des Vereinsausbildungsbetriebes

An dieser Stelle ist eine Kopie des Auszuges aus Anlage 2 zur Registrierung einzufügen. Er enthält alle Stammdaten.

Bei Änderung der Daten muss eine Kopie an den DAeC LV NRW gesandt werden!

2 Aufgaben und Verantwortung im Verbands- und Vereinsausbildungsbetrieb

2.1 Verbandsausbildungsbetrieb

Das Präsidium ist zuständig für die Festlegung der Ziele im DAeC LV NRW und damit auch der Ziele im Verbandsausbildungsbetrieb. Die im Verbandsausbildungsbetrieb anfallenden Aufgaben sind vom Präsidium des DAeC LV NRW zu deren Bearbeitung an die aus dem Organisationsplan ersichtlichen Stellen delegiert. Die Verteilung dieser Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung ist in diesem Kapitel festgelegt.

2.1.1 Präsident

Aufgaben

- Entscheidung in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung
- Erteilung und Widerruf von Zulassungen von Vereinsausbildungsbetrieben nach Zustimmung der zuständigen Stelle
- Freigabe des Textes des Ausbildungshandbuches

Er veranlasst der Aufsichtsbehörde folgende Änderungen mitzuteilen:

- Änderung der Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis
- Änderung in der Person des Verbandsausbildungsleiters
- Änderung in den Personen der Fachausbildungsleiter
- Änderung des Inhalts des Ausbildungshandbuches

2.1.2 Verbandsausbildungsleiter

Aufgaben

- Leitung der gesamten registrierten Ausbildungseinrichtung (D-NRW 150 gemäß Registrierung vom 14.10.03 und Reg.-Nr. 2095 für Ultraleichtflug)
- Information des Präsidenten über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Vorsitz im Fachausschuss Ausbildung (FAA)
- Festlegung der Verfahren (Anmeldung der Vereinsausbildungsbetriebe, Anerkennung von Fluglehrern, Meldung von Lehrern und Gerät an die zuständige Stelle – Anlage 2, Berichtswesen, Qualitätssicherung, usw.)
- Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, Umsetzung von Auflagen
- Koordination zwischen den Sparten (Fortbildung, Internetseiten zur Ausbildung)
- Bearbeitung des Ausbildungshandbuches
- Interne Aufsicht über den DAeC Ausbildungsbetrieb, Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO,
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Ausbildungsbereich

Verantwortung:

Der Verbandsausbildungsleiter ist dem Präsidenten gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb im Rahmen der Ausbildungseinrichtung des DAeC LV NRW verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der Registrierung durchgeführt wird.

2.1.3 Fachausbildungsleiter

Aufgabe der Fachausbildungsleiter ist es, die Rahmenbedingungen in ihren Ausbildungsbereichen zu schaffen, die die Cheffluglehrer und Fluglehrer in den Vereinen dabei unterstützt, eine qualitativ hochwertige Ausbildung durchzuführen (Information, Methodik, Leitfäden Fortbildung, Kontrolle).

2.1.3.1 Fachausbildungsleiter Segelflug

Aufgaben

- Leitung der gesamten Ausbildung für Segelflug u. Reisemotorsegler im Rahmen der §§36, §40 und 40a LuftPersV
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FAA), Seko NRW
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den sowie der jeweiligen DVO, für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals soweit sie den Segelflug und Reisemotorsegler betreffen
- Fachspezifische Information der Cheffluglehrer,, fachspezifische Internetseite“
- Qualitätssicherung
- Inhalte für die Fortbildung
- Teilnahme an Bundes- und Landesfachausschüssen
- Abstimmung der Prüfungsverfahren mit den Behörden
- Ausbildung des Fluglehrernachwuchs
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Fachausbildungsleiter Segelflug ist dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Segelflug im Rahmen der Ausbildungseinrichtung des DAeC LV NRW verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Segelflug nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der Registrierung durchgeführt wird.

2.1.3.2 Fachausbildungsleiter Motorflug

Aufgaben

- Leitung der gesamten Ausbildung für Motorflug einschließlich Reisemotorsegler im Rahmen der §§1, 3a, 3b und 5 LuftPersV sowie JAR-FCL 1
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FAA)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches

- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals
- sowie der jeweiligen DVO, soweit sie den Motorflug betreffen
- Fachspezifische Information der Cheffluglehrer, fachspezifische Internetseite
- Qualitätssicherung
- Inhalte für die Fortbildung
- Teilnahme an Bundes- und Landesfachausschüssen
- Abstimmung der Prüfungsverfahren mit den Behörden
- Ausbildung des Fluglehrernachwuchs
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Fachausbildungsleiter Motorflug ist dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Motorflug im Rahmen der Ausbildungseinrichtung des DAeC LV NRW verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Motorflug nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV sowie der Registrierung durchgeführt wird.

2.1.3.3 Fachausbildungsleiter Ultraleichtflug**Aufgaben**

- Leitung der gesamten Ausbildung Ultraleichtflug
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Landesausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit in der Ultraleichtkommission, im Fachausschuss Ausbildung UL(FAA)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals sowie der jeweiligen DVO, soweit sie den Ultraleichtflug betreffen
- Fachspezifische Information der Cheffluglehrer, fachspezifische Internetseite
- Qualitätssicherung
- Inhalte für die Fortbildung
- Teilnahme an Bundes- und Landesfachausschüssen
- Abstimmung der Prüfungsverfahren mit dem Luftsportgerätebüro des DAeC
- Ausbildung des Fluglehrernachwuchs
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Fachausbildungsleiter Ultraleichtflug ist dem LSGB de DAeC und dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Ultraleichtflug im Rahmen der Registrierung des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Ultraleichtflug nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der Registrierung durchgeführt wird.

2.1.3.4 Fachausbildungsleiter Ballonfahren

Aufgaben

- Leitung der gesamten Ausbildung Ballonfahren
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FAA)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals sowie der jeweiligen DVO, soweit sie das Ballonfahren betreffen
- Qualitätssicherung
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Fachausbildungsleiter Ballon ist dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Ballon im Rahmen der Registrierung des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Ballonfahren nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der Registrierung durchgeführt wird.

2.1.3.5 Fachausbildungsleiter Fallschirmsprung

Aufgaben

- Leitung der gesamten Ausbildung Fallschirmsprung
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit in der Fallschirmsprungkommission, im Fachausschuss Ausbildung Fallschirmsprung(FAA)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals sowie der jeweiligen DVO, soweit sie den Fallschirmsprung betreffen
- Qualitätssicherung
- Ausbildung von Fallschirmsprunglehrernachwuchs
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Fachausbildungsleiter Fallschirm ist dem LSGB und dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Fallschirmsprung im Rahmen der Registrierung des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Fallschirmsprung nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der Registrierung durchgeführt wird.

2.1.4 Fachausschuss Ausbildung (FAA) des DAeC LV NRW

Aufgaben

Der Arbeitsausschuss Ausbildung berät den Verbandsausbildungsleiter und ist für alle fachlichen Belange, soweit sie die Ausbildung betreffen zuständig. Der Verbandsausbildungsleiter ist Vorsitzender des FAA und vertritt als solcher die Belange der Ausbildung in den Verbandsgremien.

Verbandsausbildungsleiter der DAeC LV NRW Flugschulen, Fachausbildungsleiter und vier Vertreter der Gruppenfluglehrer, sowie ein Vertreter der Geschäftsstelle, wenn notwendig, sind ständige Mitglieder des Fachausschusses. Weitere Mitglieder können in den Fachausschuss berufen werden.

2.1.5 Geschäftsführer

Aufgaben des Geschäftsführers in der Ausbildungseinrichtung des DAeC LV NRW sind:

- Mitarbeit am Ausbildungshandbuch
- Personalwesen
- Versicherungswesen
- Budgetverantwortung

2.2 Vereinsausbildungsbetrieb

Der Verein führt seine Vereinsausbildung rechtlich selbstständig durch. Die Ausbildungsverträge werden nur vom Verein, nicht im Namen des DAeC LV NRW geschlossen und verpflichten ausschließlich den Verein.

2.2.1 Vorstand

Aufgaben:

Bei der Ausbildung in Vereinen schlägt der Vereinsvorstand dem Verbandsausbildungsleiter geeignete Cheffluglehrer für die Sparten, für die der Verein Ausbildung anbietet, vor.

Ein Cheffluglehrer kann bei entsprechender Eignung auch mehrere Sparten leiten.

Der Cheffluglehrer wird nach Zustimmung durch den Verbandsausbildungsleiter vom Vorstand benannt.

Verantwortung:

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Verantwortung für den Vereinsausbildungsbetrieb, für die Einhaltung der Auflagen dieser Registrierung sowie der gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Vereinsvorstand stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die im Verein tätigen Fluglehrer die rechtlichen Voraussetzungen für die praktische Ausbildungstätigkeit erfüllen und bestätigt in einem jährlich gegenüber dem Verbandsausbildungsleiter abzugebenden Ausbildungsbericht, dass ihm keine Hinweise vorliegen, die zu Zweifeln an der Eignung der Fluglehrer Anlass geben könnten. Der Vorstand stellt sicher, dass nur dem DAeC LV NRW gemeldete Schüler am Ausbildungsbetrieb teilnehmen.

2.2.2 Cheffluglehrer

Als Cheffluglehrer sollte nur eingesetzt werden, wer mindestens **drei Jahre** praktisch als Fluglehrer tätig gewesen ist. Der Cheffluglehrer muss im Besitz einer Lizenz sein. Er muss ferner im Besitz derjenigen Lehrberechtigung sein, die für die Art der betriebenen praktischen Ausbildung vorgesehen ist. Die Fluglehrer wählen aus ihren Reihen den Cheffluglehrer, der vom Vorstand nach Zustimmung durch den Verbandsausbildungsleiter benannt wird.

Aufgaben:

Ausbildung des Luftfahrtpersonals nach den vom Vorstand beschlossenen Zielen auf der Grundlage des Ausbildungshandbuches des DAeC LV NRW.

Verantwortung

- Durchführung der
 - theoretischen Ausbildung
 - praktischen Ausbildung
- Information des Vereinsvorstandes und des Gruppenfluglehrers über wesentliche Vorgänge der Vereinsausbildung insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität der Ausbildung im Verein betreffen.
- Koordinierung der Ausbildungsmethoden zwischen den Flug- und Theorielehrern.
- Periodisch wiederkehrende gemeinsame Besprechungen der Fluglehrer
- Bei Schulungsgemeinschaften in der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung müssen die Cheffluglehrer der beteiligten Vereine sich gegenseitig über den Ablauf der Ausbildung abstimmen.
- Zusammenarbeit mit dem Technischen Personal, insbesondere mit dem Technischen Leiter des Vereins
- Laufende Führung des Ausbildungshandbuches
- Gegenseitige Koordinierung der Ausbildung: Sofern in einem Verein Cheffluglehrer für verschiedene Ausbildungsarten (z.B. Motorflugausbildung, Segelflugausbildung, Ultraleichtflugausbildung, Kunstflugausbildung u. a.) jeweils gesondert benannt sind
- Verwaltungstechnische Abwicklung, Führung der Schülerakten
 - a) an die zuständige Bezirksregierung bzw. das Luftsportgerätebüro des DAeC:
An- und Abmeldung von Flugschülern
Einholung und Überwachung der Erfordernisse (z.B., Tauglichkeitszeugnis, Verzichtserklärung usw.)
 - b) an den Verbandsausbildungsbetrieb (DAeC LV NRW):
Änderung der Registrierungsdaten (z.B. An- und Abmeldungen von Lehrer und Gerät) Erstellung des jährlichen Ausbildungsberichts
Besondere Vorkommnisse
- Personalakte der Fluglehrer führen; (Kopien der Lizenz) mit Gültigkeitsdauer Lizenzen und Berechtigungen

Abweichend hiervon übernimmt im Bereich Freiballonausbildung der für einen Flugschüler zuständige Fluglehrer bzw. „Fahrlehrer“ die oben genannten Aufgaben, soweit zutreffend.

2.3 Fachpersonal im Verband

2.3.1 Gruppenfluglehrer

Aufgaben

- Je Bezirk gibt es 1 bis 2 Gruppenfluglehrer. Diese verteilen unter sich die Zuständigkeit für die Fachsparten Motorflug, Segelflug, Ballonfahren und aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflug.
- Beratung und Betreuung der Vereinsausbildungsbetriebe
- Information der Cheffluglehrer
- Kontakt mit den für die Region zuständigen Luftfahrtbehörden
- Qualitätssicherung, Überwachung der Dokumentation in den Vereinen
- Organisation von Fluglehrerfortbildungslehrgängen
- praktische Überprüfung von Fluglehrer-Anwärtern und Überwachung der Vorausbildung
- Mitarbeit in der Gruppenfluglehrersitzung

Verantwortung:

Die Gruppenfluglehrer sind dem Verbandsausbildungsleiter und den zuständigen Fachausbildungsleitern der jeweiligen Sparten gegenüber im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Hierzu berichten sie ihm regelmäßig über Stand und Qualität der Vereinsausbildung in ihrem Bezirk, insbesondere über Vorfälle und Vorkommnisse, die die Ordnungsmäßigkeit der Vereinsausbildung betreffen.

2.4 Fachpersonal im Verein

2.4.1 Fluglehrer

Allgemeine Einführung:

Eignung und Ansehen eines Fluglehrers stehen und fallen mit seiner Persönlichkeit, seinem fliegerischen Können und seinem theoretischen und technischen Wissen in allen mit der Luftfahrt zusammenhängenden Fragen und Problemen. Flugschüler kommen aus verschiedenen Bildungskreisen mit verschiedenen Wissensgrundlagen und mit verschiedener geistiger sowie physischer Veranlagung. Ihr ganzes Vertrauen, sorgfältig ausgebildet zu werden, setzen sie in ihren Fluglehrer. In seiner Verantwortung liegt die Ausbildung umsichtiger und verantwortungsvoller Luftfahrzeugführer und Luftsportgeräteführer.

Allgemeines über die Pädagogik in der Flugausbildung:

Besonders wichtig ist für den Fluglehrer das Erkennen verschiedener Ursachen der Fehler, die im Extremfall zum Abbruch der Ausbildung führen können. Hier ist nach Möglichkeiten zu suchen, die Ursachen erkannter Fehler zu beeinflussen. Flugkritik ist während des Fluges und nach Beendigung des Fluges abzugeben, ebenso eine fliegerische Beurteilung.

Methodik und Systematik:

Die Vorbereitung und Gliederung des Unterrichts muss die Einheitlichkeit der Ausbildung in Bezug auf Umfang und Methode gewährleisten. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes sind die Übungen in einer systematischen Reihenfolge durchzuführen und zu wiederholen, um damit eine Kontinuität der Ausbildung zu erreichen

Bemerkung:

Fluglehrer dürfen nur dann in der praktischen Flugausbildung eingesetzt werden, wenn sie im Besitz der nach der LuftPersV und JAR-FCL deutsch vorgeschriebenen gültigen Lizenzen und Lehrberechtigungen sind.

Verantwortung:

Der Fluglehrer übernimmt in der Ausbildung alle Pflichten des verantwortlichen Luftfahrzeugführers bei der Flugvorbereitung und im Flugzeug. Der Fluglehrer ist verantwortlich für die Durchführung der Theorie und Flugausbildung nach Weisung des Verbandsausbildungsleiters und für die Bestätigung der durch ihn durchgeführten Ausbildung im Ausbildungsnachweis. Der Fluglehrer darf nur Luftfahrzeuge benutzen, die für die Ausbildung zugelassen sind, für die er eine Erlaubnis als verantwortlicher Luftfahrzeugführer sowie ausreichende Flugerfahrung besitzt und die vom Fachausbildungsleiter für die Ausbildung freigegeben wurden. Er hat die tägliche Vorflugkontrolle abzuzeichnen.

Flugschüler im Vereinsausbildungsbetrieb können von jedem beim Verbandsausbildungsbetrieb gemeldeten Fluglehrer auf jedem zur Schulung gemeldeten Luftfahrzeug ausgebildet werden.

Fluglehrer-Anwärter:

Die Erlangung der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Piloten oder Luftsportgeräteführern erfolgt nach den Richtlinien der LuftPersV und JAR-FCL deutsch. Im Anschluss an den erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungslehrgang erfolgt eine Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers, nachdem die Freigabe von der zuständigen Bezirksregierung erfolgt ist. Der Anwärter hat zum Nachweis der erfolgreichen Ausbildungstätigkeit in jedem Ausbildungsabschnitt mindestens einen Flugschüler auszubilden. Diese Ausbildungstätigkeit soll möglichst nach maximal 2 Jahren abgeschlossen sein. Fluglehrer-Anwärter unterstehen der Verantwortung eines Fluglehrers. Fluglehreranwärter dürfen keine schriftlichen Flugaufträge oder als zweiter Fluglehrer Freigaben zum ersten Alleinflug erteilen. Der beaufsichtigende Fluglehrer muss nicht ständig am Flugplatz sein. (Weitere Inhalte siehe „Leitfaden Fluglehrerausbildung und Fluglehreranwärter“) Alleinfahrten in der Ausbildung zu Freiballonführern sind nicht zulässig.

Gastfluglehrer:

Als Gastfluglehrer darf zeitlich befristet eingesetzt werden, wer die erforderliche Lehrberechtigung besitzt, von einem DAeC Landesverband als Motorfluglehrer, Segelfluglehrer, Ultraleichtfluglehrer, Ballonfluglehrer oder Luftsportgerätelehrer bestätigt und beim DAeC LV NRW gemeldet ist.

Kunstfluglehrer:

Als Kunstfluglehrer kann bestimmt werden, wer neben den nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) geforderten Voraussetzungen mindestens 2 Lehrgänge als „Assistent“ mit Erfolg nachgewiesen hat.

Wolkenfluglehrer:

Als Wolkenfluglehrer kann bestimmt werden, wer die nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und vom DAeC LV NRW geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Lehrer für Klassenberechtigung Reisemotorsegler

Als Lehrer für die Klassenberechtigung RMS (TMG) dürfen Motorfluglehrer mit entsprechender Berechtigung und Motorseglerlehrer eingesetzt werden, sowie Segelfluglehrer nach entsprechender Fortbildung (13 Starts, Überprüfung, Theoriewochenende) aber nur für die Umschulung in der Lizenz Segelflug.

2.4.2 Theorielehrer

Das Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht muss fachlich und pädagogisch geeignet sein. Er muss von der zuständigen Stelle zugelassen sein.

2.4.3 Schleppflugzeugführer

Bei Flugzeugschleppausbildung ist das Schleppflugzeug von einem erfahrenen Schleppflugzeugführer zu steuern. Der Fluglehrer ist befugt, mit dem Schleppflugzeugführer Vereinbarungen zu treffen über die Schleppgeschwindigkeit, den Flugweg des Schleppzuges, die Quemeigung in Kurven, die Ausklinkhöhe und den Ausklinkraum. Diese Vereinbarungen sind, wenn nicht zwingende Gründe dagegen stehen, unbedingt einzuhalten.

2.4.4 Startwindenfahrer

Bei Ausbildung im Windenschleppstart ist der Fluglehrer befugt, mit dem Startwindenfahrer Vereinbarungen zu treffen (Schleppgeschwindigkeit, Seilrissübungen u. ä.). Diese Vereinbarungen sind, wenn nicht zwingende Gründe dagegen stehen, unbedingt einzuhalten. Die Zulassung, Ausbildung und Prüfung eines Startwindenfahrers ist gemäß den DAeC Startwindenfahrer-Bestimmungen durchzuführen.

2.5 Prüfer

Die Namen und Anschriften der von den Regierungspräsidien bestellten Prüfer sind aus der Homepage des DAeC LV NRW zu ersehen. Die Tätigkeit ist nicht auf den Bezirk des Regierungspräsidiums beschränkt, in dem der Prüfer seinen Wohnsitz hat, sondern gilt auch für die anderen Regierungsbezirke in NRW. Vorschläge zur Bestallung von Prüfern sind über den DAeC LV NRW als Verbandsausbildungsbetrieb an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.

3 Verbandsausbildungsbetrieb

3.1 Fluglehrerausbildung

Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Lehrberechtigung werden vom Verbandsausbildungsbetrieb gemäß den Richtlinien des BMVBW und im Rahmen der Segelfluglehrerausbildung der Empfehlung zur Segelfluglehrerausbildung der Segelflugkommission des DAeC durchgeführt.

Die Genehmigung der Fluglehrerlehrgänge wird bei der Bezirksregierung eingeholt. Hierbei wird zusätzlich einzusetzendes Personal, Gerät genannt, sowie der Lehrgangsplan eingereicht. Zur Verlängerung von Lehrberechtigungen sind die Voraussetzungen gemäß [§ 96 Abs. 4 LuftPersV](#) nachzuweisen. Die hierbei geforderten Lehrgänge werden jeweils in der Verbandszeitschrift "Luftsport" und auf der Homepage des DAeC LV NRW veröffentlicht.

3.2 Kunstflugausbildung

Erwerb der Kunstflugberechtigung

Die Ausbildung zum Erwerb der Kunstflugberechtigung wird in meldepflichtigen Lehrgängen des Verbandsausbildungsbetriebes durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt gemäß [§ 81 LuftPersV](#) mit entsprechendem Ausbildungsnachweis. Die Ausbildung kann entweder

- a) in Lehrgängen des DAeC LV NRW oder
- b) innerhalb dafür zugelassener Vereine erfolgen.

3.3 Wolkenflugausbildung

Erwerb der Wolkenflugberechtigung

Die Ausbildung zum Erwerb der Wolkenflugberechtigung wird in Lehrgängen des Verbandsausbildungsbetriebes durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien zur [LuftPersV § 85](#). Sie kann entweder

- a) in Lehrgängen des DAeC LV NRW oder
- b) innerhalb dafür zugelassener Vereine erfolgen.

3.4 CVFR-Ausbildung auf Flugzeugen und Reisemotorseglern

Nach [§ 82 LuftPersV vom 23. Dezember 1998](#)

Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge

Die Ausbildung zum Erwerb der CVFR-Berechtigung wird in Lehrgängen des Verbandsausbildungsbetriebes durchgeführt. Die Ausbildung kann entweder

- a) in Lehrgängen des DAeC LV NRW oder
- b) innerhalb dafür zugelassener Vereine erfolgen.

4 Vereinsausbildungsbetrieb

4.1 Zulassung

Aufgrund der Registrierung können alle dem DAeC LV NRW angeschlossenen Vereine und im Freiballonbereich auch alle lehrberechtigten Mitglieder bei der Erfüllung der in der Registrierung und in diesem Ausbildungshandbuch angeführten Auflagen und Hinweise zur Ausbildung von Privatflugzeugführern, Segelflugzeugführern, Ultraleichtflugzeugführern, Freiballonführern, Luftsportgeräteführern sowie zum Erwerb für die Kunstflugberechtigung, zugelassen werden. Anträge auf Registrierung zur Ausbildung bzw. Änderung der Registrierung, sind dem DAeC LV NRW vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen (Musterformblätter siehe Homepage DAeC LV NRW). Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Registrierung des Vereins, im Ballonbereich die Registrierung des Lehrberechtigten. Dies wird schriftlich bestätigt. Dem DAeC LV NRW muss eine Verzichtserklärung des Vereins gemäß Abschnitt 4.2.1 vorliegen.

Für die Ausbildung Motorflug (JAR-FCL, PPL-A national, SEP oder TMG), wenn sie vorher noch nicht im Verein gemacht wurde, sind die Kopien der Unterlagen der Fluglehrer (Lehrberechtigung, Tauglichkeit), des technischen Leiters (Name, Anschrift), der Flugzeuge (Eintragungsschein bis Genehmigungsurkunde, ggf. Halterschafts- und Wartungsvertrag), Zustimmung vom Platzhalter einzureichen und mit dem Verbandsausbildungsleiter die Abnahme vor Ort mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

4.1.1 Entzug

Die Zulassung der Vereine, bzw. der Lehrberechtigten in der Ballonausbildung, zur Ausbildung von Privatflugzeugführern, Segelflugzeugführern, Ultraleichtflugzeugführern, Freiballonführern, Luftsportgeräteführern sowie zur Kunstflugausbildung, erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann vom DAeC LV NRW widerrufen werden, wenn

- a) ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- b) gegen die bestehenden Gesetzesvorschriften und Bestimmungen verstoßen wird
- c) die Sicherheit bei der Durchführung des Flugbetriebes nicht oder nicht mehr gewährleistet erscheint.

4.1.2 Aufsicht und Überprüfung durch die zuständige Stelle der registrierten Einrichtung

Die zuständige Stelle hat unbeschadet der Aufsicht und der Verantwortung des DAeC LV NRW die Aufsicht über den Verbands- und Vereinsausbildungsbetrieb gemäß **§ 36 LuftVZO**. Sie ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen oder durch Beauftragte nachprüfen zu lassen, ob die für die Erteilung dieser Erlaubnis maßgebenden Voraussetzungen fortbestehen und ob die Ausbildung in den einzelnen Vereinen ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle insbesondere Einrichtungen der Vereine besichtigen und jederzeit am theoretischen Unterricht teilnehmen sowie - soweit möglich - bei der praktischen Ausbildung anwesend sein. Dies gilt auch für die in der Freiballonführer-Ausbildung tätigen Lehrberechtigten.

Ein Muster der Checkliste für eine solche Überprüfung ist in der Homepage des DAeC LV NRW enthalten.

4.2 Haftung

4.2.1 Verein bzw. Lehrberechtigter gegenüber dem DAeC LV NRW

Die Vereinsausbildung erfolgt ausschließlich im Namen und in der alleinigen Verantwortung der Vereine. Diese und die Lehrberechtigten verzichten gegenüber dem DAeC LV NRW, dessen Organen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf alle Schadensersatzansprüche aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit der Vereinsausbildung eintreten, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der oben genannten verursacht wurde. Der Verzicht erstreckt sich auch auf abgeleitete Ansprüche Dritter, soweit diese aus dem Schadensereignis eigene Ansprüche ableiten können. Der Verzicht gilt nicht insoweit und in der Höhe, als die Ersatzpflichtigen durch eine Versicherung gedeckt sind. Im gleichen Umfang stellen die Vereine bzw. die Lehrberechtigten den DAeC LV NRW, seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

4.2.2 Mitglied gegenüber Verein bzw. Ballonflugschüler gegenüber Lehrberechtigtem

Ansprüche, die von Mitgliedern aus der Betätigung des Vereins im Ausbildungsbetrieb für Privatflugzeugführer, Segelflugzeugführer, Ultraleichtflugzeugführer, Ballonfahren Luftsportgeräteführern oder die von Ballon-Flugschülern bei ihrer Ausbildung abgeleitet werden können, sind gegenüber dem Verein bzw. gegenüber dem Ballonfluglehrer und dem DAeC LV NRW ausgeschlossen.

Es empfiehlt sich, sich vor Beginn der Ausbildung von den Flugschülern rechtsverbindlich unterschriebene Haftungsbeschränkungserklärungen geben zu lassen und beim Vorstand bzw. bei Ballonausbildung beim Fachausbildungsleiter Ballon zu hinterlegen (bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich). Für die Gerichtsbeständigkeit der Verzichtserklärung kann keine Gewähr übernommen werden.

4.3 Versicherungen

4.3.1 Die Vereinshaftpflichtversicherung

Der DAeC LV NRW hat diese Versicherung für alle angeschlossenen Vereine zentral abgeschlossen.

4.3.2 Die Halter-Haftpflichtversicherung

Die Halter-Haftpflichtversicherung für die Luftfahrzeuge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für vereinsfremdes Gerät ist ein Halterschaftsvertrag abzuschließen und hiervon eine Kopie dem Verbandsausbildungsleiter einzureichen.

4.3.3 Sitzplatz-Unfallversicherung

Da innerhalb des Ausbildungsbetriebes DAeC LV NRW ausschließlich gemeldete Mitglieder ausgebildet werden, ersetzt die Unfallversicherung im Rahmen des Sporthilfeversicherungsvertrages des Landessportbundes die ansonsten übliche Sitzplatz- und Unfallversicherung.

4.3.4 Fluglehrer - Haftpflichtversicherung

Der DAeC LV NRW hat seine auszubildenden Vereine einschließlich der Fluglehrerhaftpflichtversicherung zentral versichert. Die Versicherungsbedingungen sind auf der homepage unter www.aeroclub-nrw.de veröffentlicht.

4.4 Ausbildungsgerät

Die verwendeten Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Ballone und Luftsportgeräte müssen für den vorgesehenen Zweck zugelassen, betriebssicher und versichert sein. Für vereinsfremdes Gerät, das in der Ausbildung eingesetzt werden soll, ist ein Halbschaftsvertrag abzuschließen.

Der für den ersten Flug eines Schulflugzeuges an einem Tag verantwortliche Fluglehrer ist zugleich verantwortlich dafür, dass die "tägliche Vorflugkontrolle" gemacht wird. Dies gilt auch für einsitzige Schulflugzeuge. Bei Ausbildungsflügen sind folgende Papiere an Bord mitzuführen:

- Flug- und Betriebshandbuch
- Bordbuch
- Eintragungsschein
- Lufttüchtigkeitszeugnis
- Nachprüfschein
- Versicherungsnachweis
- ggf. Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben einer Luftfunkstelle

Die Inbetriebnahme von Geräten erfolgt nach den dafür erstellten Betriebshandbüchern bzw. Klaristen. Für die Eintragung im Bordbuch genügt bei Platzflügen eine tageweise Sammeleintragung.

Rettungsgeräte: Bei Schulflügen zur Ausbildung im Segelflug und Kunstflug sollten Rettungsfallschirme mitgeführt werden. Für Rettungsfallschirme, die im Vereinsausbildungsbetrieb verwendet werden, muss der Nachweis der Betriebstüchtigkeit erbracht werden.

Startwinden: Für Luftsportvereine des DAeC LV NRW gilt das Instandhaltungsbetriebshandbuch (IHB) des LTB des DAeC LV NRW für nichtzulassungspflichtiges Luftfahrtgerät als verbindliche Anweisung. Darin sind u. a. die Anlässe für die Prüfung von Startwinden, das Prüfpersonal, die Überwachung der fristgerechten Betriebstüchtigkeit und das Prüfverfahren festgelegt.

4.5 Ausbildungsort

Die Ausbildung darf auf allen genehmigten Landeplätzen und Segelfluggeländen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, sofern der Halter des Geländes dem Ausbildungsbetrieb zustimmt und die Genehmigungsbedingungen die angestrebte Art der Ausbildung auf diesem Gelände zulassen. Die für die benutzten Flugplätze geltenden besonderen örtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Bei einer praktischen Ausbildung außerhalb von Nordrhein-Westfalen muss das Einverständnis der dort zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegen. Die nach den Ausbildungsrichtlinien des Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Außenlandeübungen mit Motorflugzeugen, Motorseglern, Segelflugzeugen und Ultraleichtflugzeugen dürfen nur in Übereinstimmung mit den Auflagen durchgeführt werden, die die Luftfahrtbehörde als entsprechende Ausnahme zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO) erteilt hat. Die von der Luftfahrtbehörde erteilte aktuell gültige Erlaubnis zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung von Außenlandeübungen ist im Vereinsausbildungshandbuch aufzunehmen. Abweichend davon gilt für die Ausbildung auf Ballonen: Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in Nordrhein-Westfalen.

4.6 Theorie und Flugausbildung

4.6.1 Ausbildungsvorschriften

Die Ausbildung hat nach den Vorschriften des Luftverkehrsrechts zu erfolgen, insbesondere

- des Luftverkehrsgesetzes,
- der Luftverkehrs-Ordnung,
- der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

- der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO,
- der Flugfunkverordnung,
- den Bestimmungen und Richtlinien des DAeC.
- JAR-FCL Deutsch
- Nachweise der theoretischen Ausbildung sind gemäß §121 LuftPersV zu führen.

Die vorgenannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien müssen dem Cheffluglehrer vorliegen. Der Bezug der "Nachrichten für Luftfahrer" (NfL) wird empfohlen.

Informationen der Verbandsausbildungsleitung werden über die Gruppenfluglehrer an die Vereinsvorstände und Cheffluglehrer weitergegeben. Für eine zeitnahe Weitergabe der Information an alle betroffenen ist Sorge zu tragen.

4.6.1.1 Ausbildungsvorschriften Motorflug

- Der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO
- Der JAR-FCL Deutsch
- Lehrplan zur praktischen Ausbildung für PPL(A) bzw. PPL(N) des DAeC LV NRW
- Der Theorieunterricht soll einen Mindestumfang von 75 Ausbildungseinheiten beim PPL(N) und 90 Ausbildungseinheiten beim PPL(A) umfassen, Fernlehrgang möglich.

Hilfen wie der Syllabus gemäß Anhang 1 B zur 1. DV LuftPersV oder das Trainingsprogramm können auf der Internetseite des DAeC Landesverbandes heruntergeladen werden und müssen dem Vereinsbetrieb angepasst werden. Hier ist auch eine stichpunktartige Beschreibung von Einzelheiten zu den Verfahren der praktischen Flugausbildung (z.B. Platzrunde erweiterte Checkliste mit Klappenstellungen, Drehzahlen und Geschwindigkeiten usw.) für jedes in der Ausbildung verwendete Flugzeugmuster zu erstellen und unter „Kapitel 9 weitere Anlagen“ den AHB beizufügen.

4.6.1.2 Ausbildungsvorschriften Segelflug

- der Verordnung über Luftfahrtpersonal und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO,
- „Die Ausbildung zum Segelflugzeugführer“ II. Theoretische Ausbildung, Rahmen- und Stoffplan,
- „Die Segelflugausbildung“ Methodik, Richtlinien, Bestimmungen,
- der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung,
- den Startwindenfahrer-Bestimmungen,
in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- Der Theorieunterricht soll einen Mindestumfang von 60 Ausbildungseinheiten umfassen, Fernunterricht möglich.

4.6.1.3 Ausbildungsvorschriften Aerodynamisch gesteuerte UL

Grundlage für die Durchführung der Ausbildung ist das Ausbildungshandbuch des Luftsportgerätebüros des DAeCs in der jeweilig gültigen Fassung. Das Ausbildungshandbuch informiert über alle notwendigen Details zur sicheren Durchführung des UL-Ausbildungsbetriebes, Ausbildung der Ultraleichtflugzeugführer und Ultraleichtfluglehrer. Das Ausbildungshandbuch ist im Rahmen der vom DAeC LV NRW erteilten Registrierung als verbindlich anzusehen. Der Theorieunterricht soll einen Mindestumfang von 60 Ausbildungseinheiten umfassen, Fernlehrgang möglich.

4.6.1.4 Ausbildungsvorschriften Freiballonführer

- der Verordnung über Luftfahrtpersonal und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO.
- Der Theorieunterricht soll einen Mindestumfang von 60 Ausbildungseinheiten umfassen.

4.6.1.5 Ausbildungsvorschriften Fallschirmsprung

- der Verordnung Luftfahrtpersonal und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO,
- dem Ausbildungshandbuch für die Ausbildung von Luftsportgeräteführern im DAeC (CD an die entsprechenden Vereine verteilt)

4.6.2 Erwerb von Flugfunkzeugnissen

Unbeschadet der gesetzlichen Regelung empfiehlt der DAeC LV NRW dringend den Erwerb eines Flugfunkzeugnisses (BZF) auch für Segelflieger und Ultraleichtpiloten.

4.6.3 Unterlagen der Bewerber

Dem Vorstand und dem Lehrberechtigten Ballonfluglehrer bzw. dem für die Ausbildung verantwortlichen Cheffluglehrer des Vereins müssen vor Beginn der Ausbildung die geforderten Unterlagen nach § 24 LuftVZO (siehe Formular Nr. 6) vorliegen.

4.6.4 Schülermeldung

Bewerber sind spätestens 8 Tage nach Ausbildungsbeginn bei der zuständigen Erlaubnisbehörde (Regierungspräsidium) bzw. anerkannten Stelle unter Vorlage der in **§ 24 Abs. 3 LuftVZO** geforderten Unterlagen anzumelden. Die Meldung nach **§ 24 Abs. 4 LuftVZO** ist bei Bewerbern, die sich als Segelflugzeugführer ausbilden lassen wollen, nur erforderlich, wenn der Cheffluglehrer Zweifel hat, ob der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt. Bewerber, die sich zum Erwerb der Kunstflugberechtigung oder Wolkenflugberechtigung ausbilden lassen wollen, sind bei Beginn der Ausbildung der zuständigen Erlaubnisbehörde (Bezirksregierung) zu melden. Zur Erteilung der CVFR-, Kunstflug-, oder Wolkenflug-Berechtigung sind die fachlichen Voraussetzungen innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Ausbildung nachzuweisen. (Formulare können unter aeroclub-nrw.de dann Ausbildung, danach Formulare anklicken, abgerufen werden.)

4.6.5 Ausbildungsnachweis

Jeder Flugschüler hat fortlaufend, vom Beginn der Ausbildung an, einen vom DAEC LV NRW zugelassenen Ausbildungsnachweis zu führen, in dem die Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung durch die Flug- und Theorielehrer schriftlich bestätigt wird. Der Nachweis ist am Schluss der Ausbildung dem Cheffluglehrer vorzulegen, der den Befähigungsnachweis zur Vorlage bei der Luftfahrtbehörde ausstellt. Für die Kunstflugausbildung ist der Ausbildungsnachweis nach den Richtlinien der Segelflugkommission des DAeC zu führen. Für Flugschüler in der Ballonausbildung ist die Ausbildung zu dokumentieren, der zuständige Lehrberechtigte stellt den Befähigungsnachweis zur Vorlage bei der Luftfahrtbehörde aus.

4.6.6 Flugbuch

Jeder Luftfahrer hat ein Flugbuch mitzuführen. Die Fluglehrer dürfen Starts und Landungen zusammengefasst im Flugbuch eintragen, wenn eine Liste (Startliste oder Hauptflugbuch) vorliegt, aus der die einzelnen Starts und Landungen hervorgehen. Bei Sammeleintragungen im Flugbuch des Lehrers müssen mindestens die Namen der Schüler mit aufgenommen werden. Bei Platzrundenschulungen muss das Flugbuch auf dem Flugplatz erreichbar sein. Es muss demnach nicht im Flugzeug mitgeführt werden. Dies trifft auch für die Flugbücher der Schüler zu. Bei Tätigkeiten nach JAR-FCL sind die Vorschriften nach JAR-FCL 1.080 (c) anzuwenden.

4.6.7 Schriftlicher Flugauftrag

Flüge außerhalb der Sichtweite des Fluglehrers bedürfen eines schriftlichen Flugauftrages. Die Voraussetzungen gemäß **§117 Abs. 2 LuftPersV** müssen erfüllt sein.

4.7 Prüfung und Erwerb der Lizenz

Nach abgeschlossener Ausbildung erfolgt an die zuständige Bezirksregierung bzw. die anerkannte Stelle die Anmeldung zur Prüfung und Antrag auf Erteilung der Lizenz. Das jeweilige Anmeldeverfahren ist auf den Internetseiten zur Ausbildung des DAEC LV NRW mit den dazugehörigen Formblättern ersichtlich.

4.8 Unfälle und Störungen

Anzeige von Flugunfällen und Störungen

(1) Unfälle ziviler Luftfahrzeuge, ausgenommen Luftsportgeräte, in der Bundesrepublik Deutschland hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Besatzungsmitglied oder, sofern keine dieser Personen dazu in der Lage ist, der Halter des Luftfahrzeugs unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) zu melden. Dies gilt auch für Unfälle deutscher Luftfahrzeuge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für Unfälle ausländischer Luftfahrzeuge, die zur Zeit des Ereignisses von deutschen Luftfahrtunternehmen aufgrund eines Halter-Vertrages betrieben werden.

(2) Schwere Störungen bei dem Betrieb ziviler Flugzeuge, Drehflügler, Ballone und Luftschiffe in der Bundesrepublik Deutschland hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden. Dies gilt auch für schwere Störungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beim Betrieb deutscher Luftfahrzeuge oder ausländischer Luftfahrzeuge, die zur Zeit des Ereignisses von deutschen Luftfahrtunternehmen aufgrund eines Halter-Vertrages betrieben werden.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind die Luftaufsichtsstellen, die Flugleitungen auf Flugplätzen und die Flugsicherungsdienststellen verpflichtet, bei Bekanntwerden eines Unfalls oder einer schweren Störung bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs dies unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden.

(4) Meldungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen enthalten:

- a) Name und derzeitiger Aufenthalt des Meldenden,
- b) Ort und Zeit des Unfalls oder der schweren Störung,
- c) Art, Muster, Kenn- und Rufzeichen des Luftfahrzeugs,
- d) Name des Halters des Luftfahrzeugs,
- e) Zweck des Flugs, Start- und Zielflugplatz,
- f) Name des verantwortlichen Luftfahrzeugführers,
- g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
- h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
- i) Angaben über beförderte gefährliche Güter,
- j) Darstellung des Ablaufs des Unfalls oder der schweren Störung.

Zur Vervollständigung der Meldung ist der Halter des Luftfahrzeugs auf Verlangen der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung verpflichtet, einen ausführlichen Bericht auf zugesandtem Formblatt binnen 14 Tagen vorzulegen.

(5) Pflichten zur Abgabe von Meldungen an das Luftfahrt-Bundesamt und an andere Luftfahrtbehörden aufgrund anderer Vorschriften oder Auflagen bleiben unberührt.

(6) Unfälle und Störungen bei dem Betrieb von Luftsportgeräten hat der Halter unverzüglich dem beauftragten Luftsportgerätebüro des DAeC schriftlich anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Unfälle und Störungen im Sinne des Gesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge. Vordrucke sind unter anderem im Internet unter <http://www.bfu-web.de> verfügbar. Unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO ist der Halter eines Fluggeländes verpflichtet, besondere Vorkommnisse unverzüglich und unmittelbar der zuständigen Bezirksregierung zu berichten, gleiches gilt für Unfälle und Störungen während der Ausbildung, zusätzlich sind diese auch dem DAeC LV NRW zu melden.

5 Instandhaltung der in der Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge

Die Instandhaltung der zur Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge erfolgt gemäß den gültigen EU-Verordnungen und nach nationalem Recht für die Annex II Luftfahrzeuge. Die Kopien der jeweils aktuellen Unterlagen der Luftfahrzeuge und Prüfaufzeichnungen sind dem Verbandsausbildungsbetrieb zur Verfügung zu stellen. Änderungen sind unverzüglich dem Verbandsausbildungsbetrieb mitzuteilen.

Die Vorflugkontrolle (technische Bereitstellung zum Flug einschließlich durchzuführender Sichtflugkontrollen) vor Inbetriebnahme eines Luftfahrzeuges wird von dem **Fluglehrer** oder vom **Cheffluglehrer** der Ausbildungseinrichtung ausgeführt und ist vom Fluglehrer abzuzeichnen.

Im Ausbildungsbereich für Freiballone gilt folgendes: Für die ordnungsgemäße Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen an den für die Ausbildung eingesetzten Ballonen sind die jeweiligen Halter zuständig. Die Lehrberechtigten haben sich vor einer Ausbildungsfahrt mit einem Ballon davon zu überzeugen, dass alle geforderten Maßnahmen bezüglich der Lufttüchtigkeit erfüllt sind.

6 Startgerät

Verwendung im Ausbildungsbetrieb

6.1 Startwinden

Startwinden im Vereinsausbildungsbetrieb dürfen nur verwendet werden, wenn sie in technisch einwandfreiem Zustand sind und ihre Betriebstüchtigkeit im Rahmen einer jährlich durchzuführenden Überprüfung bescheinigt ist.

6.2 Rettungsgeräte

Für Rettungsfallschirme, die im Vereinsausbildungsbetrieb verwendet werden, muss der Nachweis der Betriebstüchtigkeit in einer jährlich durchzuführenden Nachprüfung erbracht werden.

Die laut Gerätehandbuch vorgeschriebenen Wartungsarbeiten bleiben davon unberührt.

7 Anhang

7.1 Registrierung

Registrierung des DAeC LV NRW e. V.

als ein Verband zusammengeschlossener Ausbildungseinrichtungen:

7.2 Erlaubnis Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe

Zum Zwecke der Außenlanden- oder Notlandeübung bitte hier die Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe einheften.

7.3 Anlage 1: Übersichtsblatt der Gruppenfluglehrer hier abheften

7.4 Anlage 2: Liste der ausbildenden Vereine, Gelände, Fluglehrer und Geräte.
Die Liste wird einmal jährlich komplett an die Vereine verschickt.

8 <http://www.aeroclub-nrw.de/ausbildung>

Unter dieser Internetadresse können aktuelle Informationen, weitere Kontakte, Formblätter, Unterrichtsmaterialien und vieles mehr abgerufen werden.

9 Weitere Anlagen